

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Stadt Geilenkirchen über das
Friedhofs- und Bestattungswesen**

Vom.....

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) vom 01. September 2003 (GV.NRW.2003 S.313) und des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Besuch des Friedhofs beschränkt sich auf die Tagesfreizeit. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofs nicht gestattet.“

Art. 2

§ 6 Abs. 3 Buchstabe i) wird wie folgt geändert:

„(3) i) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen;“

Art. 3

§ 7 Abs. 4 S.2 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens **bei Einbruch der Dunkelheit**, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.“

Art. 4

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten

- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) **Pflegefreie Grabstätten**
- f) Urnenrasengrabstätten
- g) Kolumbarien
- h) Grabgruften
- i) Ehrengrabstätten
- j) Aschenstreu Feld (nur in Lindern)
- k) Urnenbaumgrabstätten
- l) **Anonymes Urnengrabfeld (nur in Geilenkirchen und Gillrath)**
- m) **Sternenkinderfeld (nur in Gillrath)**
- n) **Muslimisches Grabfeld (nur in Gillrath)**

Art. 5

§ 15 wird wie folgt neu bezeichnet:

„Wahlgrabstätten und **pflegefreie Grabstätten**“

Art. 6

§ 15 Buchstabe a) wird Absatz 3) neu eingefügt:

„(3) Eine Umwandlung einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten beantragt werden. Es ist nicht erforderlich das Grabmal zu entfernen, wenn dieses am Kopfende errichtet ist. Die Umwandlung und die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Umwandlung in ein pflegefreies Grab ist eine Jahrespflegegebühr in Höhe der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung) bis zum Ende der Ruhefrist zu zahlen.“

Art. 7

§ 15 Buchstabe b) wird wie folgt neu bezeichnet:

„b) **Pflegefreie Grabstätten**“

Art. 8

§ 15 Buchstabe b) Abs. 1-3 werden wie folgt geändert:

„b) (1) **Pflegefreie Grabstätten** sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. **Innerhalb eines bestehenden Grabfeldes kann die Lage durch die/den Nutzungsberechtigte(n) ausgesucht werden.**“

„b) (2) **Pflegefreie Grabstätten** werden unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. Gegenüber Einfachgräbern sind in einem Tiefengrab zwei Bestattungen übereinander möglich. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen in einem **pflegefreien Grab** beigesetzt werden.“

„b) (3) **Pflegefreie Grabstätten** können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit **Bodendecker gepflanzt**. Die Pflege obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für **pflegefreie Grabstätten** sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von mindestens 0,03 m haben. Bei **pflegefreien** Tiefengräbern ist eine Größe der Gedenktafeln von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig. Die Grabplatte muss am **unteren** Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung und die Symbole können mittels Gravur oder einzelnen Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden. Das Aufstellen eines anderen Denkmals oder Gedenksteins ist nicht gestattet. Grabschmuck, Kerzen und Frischblumen dürfen nur innerhalb des Kiesstreifens abgelegt werden. **Es ist zulässig auf der Gedenktafel eine Grablampe oder einen Vasenhalter zu befestigen. Eine Befestigung ist auch neben der Gedenktafel möglich, wenn die Breite nicht mehr als 15 cm beträgt.**“

Art. 9

§ 15 b Abs. 1) d) wird wie folgt geändert:

„(1) d) Pflegefreie Urnengrabstätten“

Art. 10

§ 15b Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für Aschenbeisetzungen stehen –soweit vorhanden– Kolumbarien zur Verfügung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird. In einem Kolumbarium können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 c) bis j) gelten entsprechend.

Die Urnenkammer wird mit einer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatte aus Granit „Nero Impala“ sicher verschlossen. Auf der Abdeckplatte dürfen durch den Nutzungsberechtigten eine Beschriftung und Ornamente in Bronze oder mittels Gravur angebracht werden. Das Anbringen eines Bildes der verstorbenen Person ist möglich. Die Buchstaben des Schriftzuges, die Ornamente oder das Bild sind der Größe der Abdeckplatte anzupassen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten. **Es ist möglich an der Abdeckplatte eine Halterung für Blumenschmuck anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass der Blumenschmuck nicht andere Urnenkammern beeinträchtigt. Auch ist es möglich, eine Halterung für Grabkerzen an der Abdeckplatte anzubringen. Es dürfen hierfür nur Grabkerzen verwendet werden, die batteriebetrieben sind (LED-Kerzen). Herkömmliche Kerzen, z.B. aus Paraffin, Stearin oder Bienenwachs sind nicht erlaubt.**

Das Anbringen von Halterungen und anderem Zubehör neben der Abdeckplatte ist nicht gestattet. Alle Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen.

Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen, Gefäße, Kerzen und anderen Friedhofsschmuck vor bzw. auf dem Kolumbarium abzustellen. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung ohne weitere Ankündigung entfernt.“

Art. 11

§ 15 Abs. 5a) wird wie folgt geändert:

„5a) **Pflegefreie Urnengrabstätten** sind Grabstätten für Aschebeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage durch die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird. **Innerhalb eines bereits angelegten Grabfeldes kann die Lage durch die/den Nutzungsberechtigte(n) festgelegt werden.** § 15 Buchstaben c) bis j) gelten entsprechend. In einem **pflegefreien Urnengrab** können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. **Pflegefreie Urnengräber** können mit einer liegenden Gedenktafel versehen werden und werden durch die Friedhofsverwaltung mit **Bodendecker bepflanzt**. Die Pflege der **pflegefreien Urnengrabstätten** obliegt der Stadt. Die Gedenktafeln (Grabplatten) für **pflegefreie Urnengrabstätten** sollen aus Naturstein sein und müssen eine Größe von 0,40 m x 0,40 m und eine Stärke von mindestens 0,03 m haben. Bei einer Doppelbelegung ist ein Maß von maximal 0,60 m x 0,40 m zulässig. Die Grabplatte muss am **unteren** Ende der Grabstelle in den dafür vorgesehenen Kiesstreifen eingebaut werden. Die Beschriftung sowie die Symbole können mittels Gravur oder einzelner Buchstaben und Ziffern in Bronze angebracht werden. Das Ablegen von Grabschmuck, Kerzen und Frischblumen ist nur in dem vorderen Kiesstreifen zulässig. Es ist erlaubt auf der Grabplatte eine Grablampe oder einen Vasenhalter zu befestigen. Eine Befestigung ist auch neben der Gedenktafel möglich, wenn die Breite nicht mehr als 15 cm beträgt.“

Art. 12

§ 15b wird Absatz 5c) neu eingefügt:

„(5c) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.“

Art. 13

§ 18 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für **pflegefreie Wahlgräber** und **pflegefreie Urnengrabstätten** gelten die besonderen Gestaltungsrichtlinien nach § 15 b) bzw. § 15 a (5) dieser Satzung.“

Art. 14

§ 19 Abs. 5) wird Satz 1 wie folgt geändert:

„(5) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte mit wasserundurchlässigen und luftdichten Materialien abgedeckt werden (Grababdeckungen, wobei die Grabeinfassung und der Sockel des Grabmales mit eingerechnet werden.“

Art. 15

§ 19 Abs. 8) werden hinter Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„(8) Die Pflege der Abstandsflächen zwischen den Grabstätten erfolgt nicht durch die Friedhofsverwaltung. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für die Unterhaltung der Zwischenräume verantwortlich. Eine Abdeckung des Zwischenraumes mit Split oder Kies ist zulässig.“

Art. 16

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die/den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und verlegte Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Empfängers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen und entschädigungslos darüber zu verfügen.“

Art. 17

§ 24 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Herrichtung, Unterhaltung und auch Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung, **mit Ausnahme der Abstandsfläche zwischen den einzelnen Grabstätten. Die Flächen zwischen den Grabstätten ist von den Nutzungsberechtigten frei von Pflanzen- und Unkrautbewuchs zu halten.**“

Art. 18

§ 32 Abs. 1 werden die Buchstabe m) und n) neu eingefügt:

„m) entgegen § 23 Abs. 1 seiner Pflicht zur Entfernung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nicht nachkommt.“

„n) wer entgegen der Verhaltensregeln des § 15b Abs. 4 das Kolumbarium beschädigt oder verunreinigt.“